



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

**Reglement über die
Ausrichtung von Be-
treuungsgutscheinen
für die externe Betreu-
ung von Kindern im
Vorschulalter**

Stand 01.02.2021

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen vom 01.02.2021 beschliesst:

1 Einleitung

§ 1 ¹ Die Gemeinde Riedholz unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Entwicklung und Integration von Kindern zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern. **Zweck**

² Die Gemeinde Riedholz engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt.

§ 2 ¹ In der Gemeinde Riedholz werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht. **Geltungsbereich**

² Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter vermitteln.

³ Die Institutionen müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Riedholz nicht eingelöst werden, oder diese können nach Ablauf einer Übergangsfrist nicht mehr eingelöst werden.

⁴ Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Riedholz keine speziellen Tarife verrechnen.

2 Der Betreuungsgutschein

§ 3 Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Riedholz an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement. **Definition**

§ 4 ¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben **Anspruchsberechtigung**

erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden vier Voraussetzungen:

1. Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%.
2. Wohnsitz in der Gemeinde Riedholz.
3. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in die erste Klasse, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
4. Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuererklärung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

² Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 5 ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Riedholz einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.

Antrag und Änderungen

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuererklärung).

³ Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsumfang), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

§ 6 ¹ Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher

Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 220 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 7 ¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen und 5% des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als CHF 100'000 ist. Die erwähnten 5% werden nur von dem Vermögensanteil berechnet, der CHF 100'000 übersteigt. **Massgebendes Einkommen**

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

§ 8 ¹ Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/-10%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Riedholz innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden. **Änderungen der Verhältnisse**

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Person

um mehr als +/-10% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.

⁴ Wird durch die Gemeinde bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um mehr als 10%, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Gemeinde festgestellt, werden im Fall einer nötigen Rückforderung die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.

§ 9 ¹ Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine gilt grundsätzlich für ein Jahr. Die Erziehungsberechtigten müssen den Antrag rechtzeitig im Voraus jährlich neu stellen.

Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

² Zugelassene Institutionen (KITAS) sind solche, die vom entsprechenden Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen.

§ 10 ¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine wird in der Regel an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen sind:

Überweisung der Betreuungsgutscheine

- Sozialhilfebeziehende; die Betreuungsgutscheine werden an den Sozialdienst der Gemeinde gerichtet.
- Weitere Ausnahmefälle, namentlich, wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten. In diesem Fall kann eine Direktzahlung an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

² Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig bei der Gemeinde vorliegt, oder auf Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn der Betreuungsbeginn später erfolgt.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen durch die Gemeinde eingestellt werden.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels eines

Entscheidungen zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

3 Weitere Bestimmungen

§ 11 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. **Vollzug**
Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

§ 12 Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheidungen können beim Gemeinderat angefochten werden. **Rechtsmittel**

4 Schlussbestimmungen

§ 13 Das Reglement tritt am **1. März 2021** in Kraft und setzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Defizitgarantien von Kindertagesstätten und Betreuungsbeiträgen an Familien ausser Kraft. **Inkrafttreten**

Genehmigt vom Gemeinderat am 02. November 2020

Die Gemeindepräsidentin:
Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:
Susanna Meister-Millonig

Genehmigt mit Urnenabstimmung an Stelle der Gemeindeversammlung am
24. Januar 2021

Die Gemeindepräsidentin:
Sandra Morstein

Die Gemeindeverwalterin:
Susanna Meister-Millonig